

Gebrauchtmaschinen

“nach dem Stand der Technik sicher“

- zur Verfügung stellen
- zum Verwenden

Gemäß den Anforderungen der (neuen) Betriebssicherheitsverordnung 2015 gibt es keinen Bestandsschutz:

Keinen Bestandsschutz

„§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber

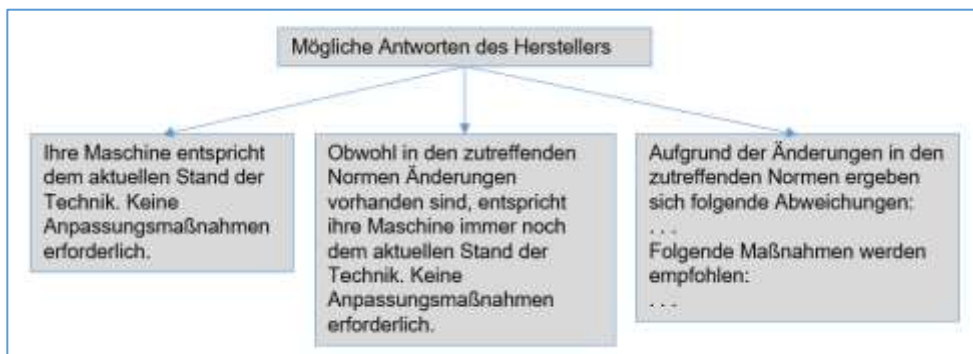
1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.“

Schlussfolgerungen:

Beim zur Verfügung stellen (BetrSichV, § 5) und beim Verwenden (BetrSichV, § 4) muss festgestellt werden, ob sie dem Stand der Technik entsprechen.

Empfehlungen:

Am besten ist, Sie fragen bei den betreffenden Hersteller an, ob er zum Maschinentyp xy bereits den aktuellen Stand der Technik ermittelt hat oder diese Aufgabe zeitnahe für seine Maschinen übernimmt.



Hilfe der (ehemaligen) Hersteller

Wesentliche Veränderungen

Die während der Verwendung durchgeführten Änderungen und Erweiterungen bleiben hierbei unerkannt.

Wesentliche Veränderungen

Bei allen Änderungen und Erweiterungen ist seit dem Jahre 2002 gemäß Interpretationspapier des BMAS zu wesentlichen Veränderungen festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Änderung handeln könnte. [www.maschinenrichtlinie.de/downloads] → Nationale deutsche Interpretationen zum Bereitstellen von Maschinen auf dem Markt

Liegt eine wesentliche Veränderung vor, muss die Maschine nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auf der Grundlage des aktuellen Standes der Technik erneut in Verkehr gebracht werden.

Erhalten Sie vom Hersteller keine brauchbare Antwort bzw. der Hersteller existiert nicht mehr, müssen Sie diese Aufgabe selbst übernehmen.

Keine Unterstützung vom Hersteller

Die rechtlichen Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln ergeben sich aus den

Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit; Anpassung an den Stand der Technik bei Verwenden von Arbeitsmitteln“ [BekBS 1114]

„3.2 Ermitteln des Standes der Technik

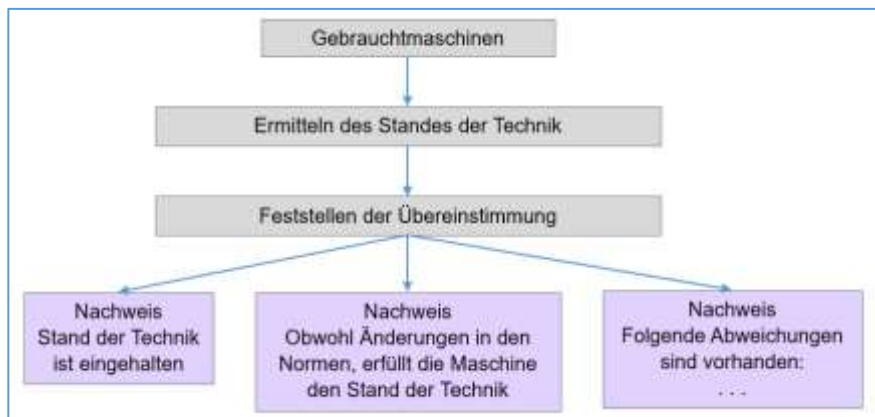
(2) Die rechtlichen Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln ergeben sich zum einen aus den für sie geltenden Anforderungen des Binnenmarktrechts (z. B. ProdSG). Dabei dienen Technische Normen zur Produktsicherheit der Konkretisierung von staatlichen Anforderungen zur Bereitstellung auf dem Markt und richten sich an den Hersteller.“

Ermittlung des Standes der Technik

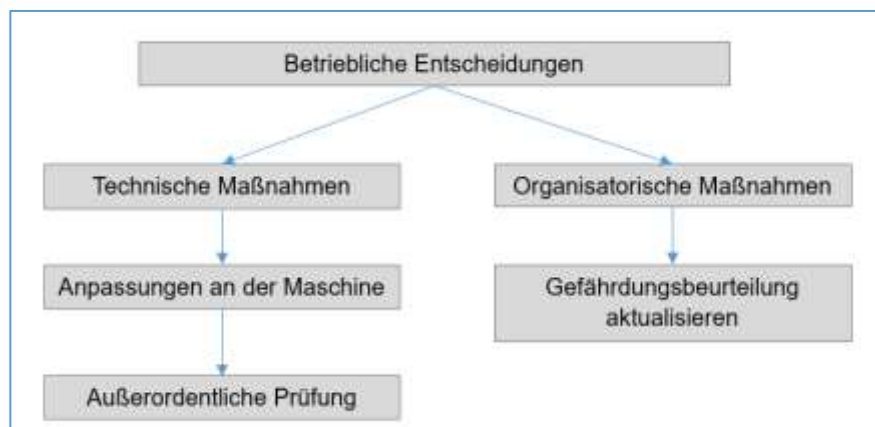
„3.4 Anpassung an den Stand der Technik

(1) Bei der Überprüfung der bestehenden Maßnahmen zur sicheren Verwendung des Arbeitsmittels ist ein Vergleich mit dem Stand der Technik für die Verwendung von Arbeitsmitteln zu führen, wie er zum Zeitpunkt der Überprüfung existiert.“

Folgender grundsätzlicher Arbeitsablauf wird erkennbar:

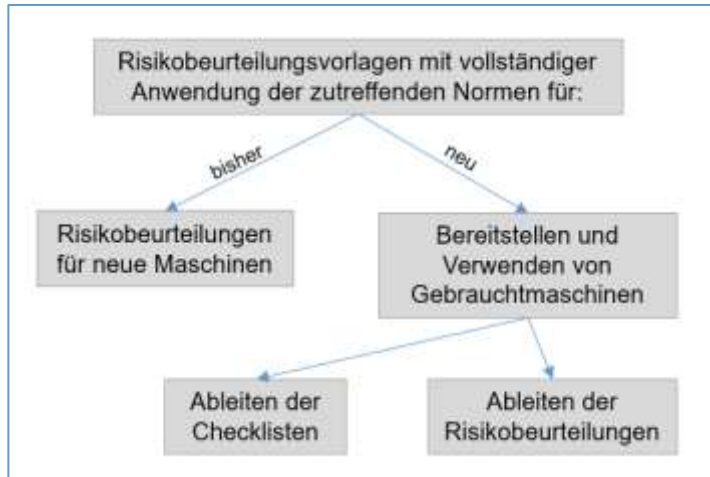


Werden Abweichungen erkannt, müssen diese mit technischen Mitteln oder organisatorischen Maßnahmen kompensiert werden. [www.ce-richtlinien.eu/alles/newsletter/2012/CE-Newsletter120_02_2012.pdf]



Mögliche Maßnahmen bei Abweichungen zum Stand der Technik

Einfache Möglichkeit zur Ermittlung des Standes der Technik durch Anwenden der Risikobeurteilungsvorlagen bzw. bereits vorhandener aktueller Risikobeurteilungen



Risikobeurteilungsvorlagen zum Stand der Technik

Arbeitsschritte für die Ermittlung des Standes der Technik an den Gebrauchtmachines ihres Unternehmens

Arbeitsschritte für die Ermittlung des Standes der Technik

1. Erfassung aller Gebrauchtmachines,

bestehend aus:

- Maschinenfamilie, z. B. Stetigförderer, Fräsmachine (entspricht i. d. R. einer Typ C-Norm)
- Maschinentyp, z. B. Rollenbahn Serien-Nummer *mn*
- Hersteller
- Baujahr
- bei Machines ab Baujahr 1995:
- EG-Konformitätserklärung mitgeliefert? und wenn ja, wurden darin die angewandten Normen aufgeführt?

Erfassung aller Gebrauchtmachines

2. Daraus folgt die Einstufung aller Machines in Kategorien

- **Kat. 1:** Machines mit Baujahr vor 1995
- **Kat. 2:** Machines ab Baujahr 1995, jedoch ohne EG-Konformitätserklärung
- **Kat. 3:** Machines ab Baujahr 1995, mit EG-Konformitätserklärung, ohne Angabe von Normen
- **Kat. 4:** Machines ab Baujahr 1995, mit EG-Konformitätserklärung, mit Angabe von Normen

Einstufung aller Machines in Kategorien

3. Zuordnung der Machines zu den Typ C- und Typ B-Normen

Beispiel: In einem Unternehmen werden *n* Machines und Sicherheitsbauteile verwendet, die den nachfolgenden Typ C- und –B-Normen zugeordnete werden konnten:

- o EN 619:2002+A1:2010; Stetigförderer und Systeme — Sicherheits- und EMV-Anforderungen an mechanische Fördereinrichtungen für Stückgut
- o EN 692:2005+A1:2009; Werkzeugmachines — Mechanische Pressen — Sicherheit
- o EN 693:2001+A2:2011; Werkzeugmachines — Sicherheit — Hydraulische Pressen
- o EN 12417:2001+A2:2009; Werkzeugmachines — Sicherheit — Bearbeitungszentren
- o EN 12717:2001+A1:2009; Sicherheit von Werkzeugmachines — Bohrmaschinen
- o EN 13128:2001+A2:2009; Sicherheit von Werkzeugmachines — Fräsmachines (einschließlich Bohr-Fräsmachines);

Zuordnung der Machines zu den Typ C- und Typ B-Normen

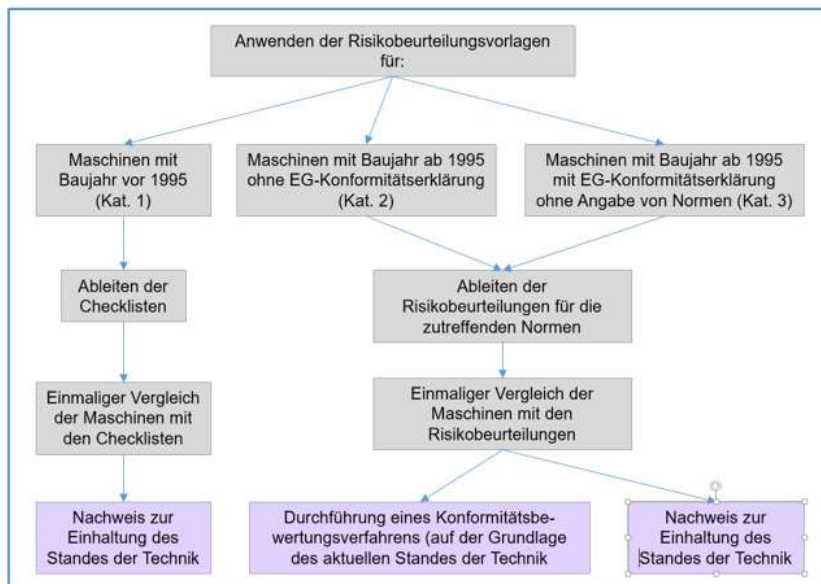
- EN 13898:2003+A1:2009; Werkzeugmaschinen — Sicherheit — Sägemaschinen für die Kaltbearbeitung von Metall
- EN ISO 23125:2015; Werkzeugmaschinen — Sicherheit — Drehmaschinen
- EN ISO 14119:2013; Sicherheit von Maschinen — Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit trennenden Schutzeinrichtungen — Leitsätze für Gestaltung und Auswahl
- EN ISO 14120:2015; Sicherheit von Maschinen — Trennende Schutzeinrichtungen — Allgemeine Anforderungen an Gestaltung und Bau von feststehenden und beweglichen trennenden Schutzeinrichtungen

Für alle diese Normen werden einmalig die Risikobeurteilungsvorlagen erarbeitet und daraus die Checklisten und Risikobeurteilungen abgeleitet.

Eine Prüfung auf wesentliche Veränderung kann bei Maschinen der Kategorien 1 bis 3 entfallen, da die jeweilige Maschine komplett am aktuellen Stand der Technik gespiegelt wird.

4. Ermittlung des Standes der Technik für Gebrauchsmaschinen der Kategorien 1 bis 3

Das Verfahren ist auch für eine größere Anzahl von Gebrauchsmaschinen gut geeignet.



Ermittlung des Standes der Technik für Gebrauchsmaschinen der Kategorien 1 bis 3

Mögliche Ergebnisse für Maschinen der Kategorie 1 nach dem Vergleich mit dem Inhalt der Checklisten:

- Nachweis: „Die Maschinen xy entspricht (immer noch) dem Stand der Technik.“
- Nachweis: „An der Maschine xy wurden aufgrund geänderter Normen nachfolgende Abweichungen festgestellt:“
... hier erfolgt die Auflistung der Abweichungen, ggf. mit Kommentierungen.
Konstruktive Anpassungen können erforderlich werden.

Nach Anpassung der Maschine an die neuen Bedingungen ist die Erfüllung in einer außerordentlichen Prüfung zu bestätigen.

Mögliche Ergebnisse für Maschinen der Kategorie 2 nach dem Vergleich mit dem Inhalt der Risikobeurteilungen:

- Nachweis: „Die Maschinen xy entspricht dem Stand der Technik. Das Konformitätsbewertungsverfahren kann abgeschlossen werden.“

Mögliche Ergebnisse für Maschinen der Kategorie 1

Mögliche Ergebnisse für Maschinen der Kategorie 2

- **Nachweis:** „An der Maschine xy wurden aufgrund geänderter Normen nachfolgende Abweichungen festgestellt:“
... hier erfolgt die Auflistung der Abweichungen, ggf. mit Kommentierungen. Konstruktive Anpassungen können erforderlich werden.

Nach Anpassung der Maschine an die neuen Bedingungen kann das Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen werden.

Mögliche Ergebnisse für Maschinen der Kategorie 3 nach dem Vergleich mit dem Inhalt der Risikobeurteilungen:

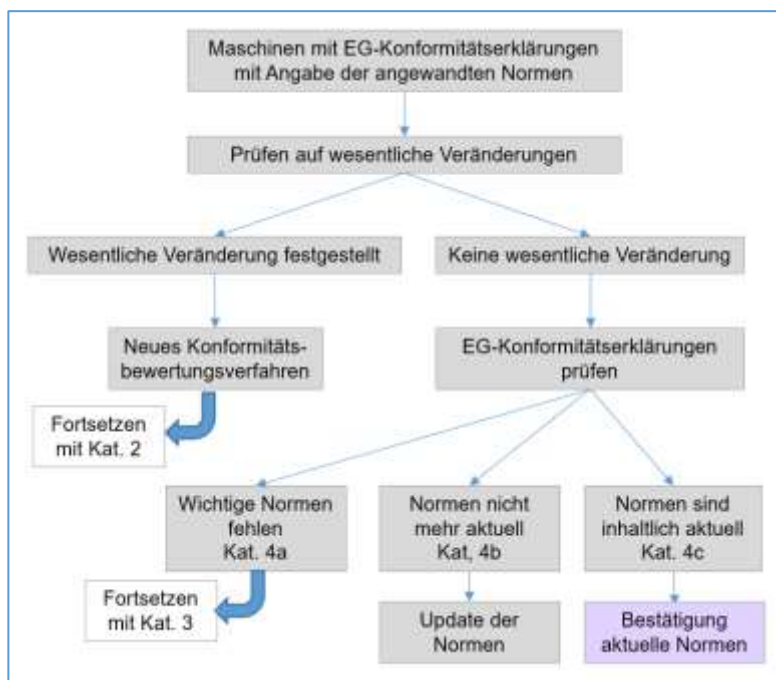
Mögliche Ergebnisse für Maschinen der Kategorie 3

- **Nachweis:** „Die Maschinen xy entspricht dem Stand der Technik“.
- **Nachweis:** „An der Maschine xy wurden aufgrund geänderter Normen nachfolgende Abweichungen festgestellt:“
... hier erfolgt die Auflistung der Abweichungen, ggf. mit Kommentierungen. Konstruktive Anpassungen können erforderlich werden.

Nach Anpassung der Maschine an die neuen Bedingungen ist der Erfüllung in einer außerordentlichen Prüfung zu bestätigen.

5. Prüfung der EG-Konformitätserklärungen Kategorie 4

Die während der Verwendung durchgeführten Änderungen und Erweiterungen bleiben hierbei unerkannt.



Prüfung der EG-Konformitätserklärungen Maschinen der Kat. 4

Unabhängig von der Prüfung der EG-Konformitätserklärung muss festgestellt werden, ob an der Maschine Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen wurden und diese als wesentliche Veränderung gemäß *Interpretationspapier BMAS "Wesentliche Veränderung" – 2015* eingestuft werden müssen. Für Maschinen mit wesentlichen Veränderungen muss ein erneutes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt werden (Fortsetzung mit Kat. 2).

Wesentliche Veränderungen

Nach Feststellung, dass die Maschine nicht wesentlich verändert wurde, werden die EG-Konformitätserklärungen auf die Angaben der Normen geprüft.

Mögliche Ergebnisse für Maschinen der Kategorie 4 nach den Prüfungen der EG-Konformitätserklärungen:

- Maschinen der Kat. 4a: „In der EG-Konformitätserklärung wurden wichtige Normen nicht aufgeführt.
Es muss angenommen werden, dass sie auch nicht beachtet wurden. Für die nicht angegebenen Normen muss eine Risikobeurteilung durchgeführt werden.“ (Fortsetzung mit Kat. 3).

Maschinen der Kat. 4b: „In der EG-Konformitätserklärung sind wichtige Normen bereits überaltert.

Es wurden nachfolgende Abweichungen festgestellt:“

... hier erfolgt die Auflistung der Abweichungen, ggf. mit Kommentierungen.

Es ist zu prüfen, ob trotz Abweichungen an der Maschine der Stand der Technik noch vorhanden ist. Wenn nicht, können konstruktive Anpassungen erforderlich werden.

- Maschinen der Kat. 4c: „Die in der EG-Konformitätserklärung angegebenen Normen sind aktuell“.

Mögliche
Ergebnisse für
Prüfung der EG-
Konformitäts-
erklärungen
(Maschinen der
Kategorie 4)

Nachdem alle Maschinen auf Einhaltung des Standes der Technik geprüft und ggf. angepasst wurden, werden ihre Maschinen nach dem Stand der Technik sicher verwendet.

Abschluss

20.09.2017